



Image by wirestock on Freepik/Overhead aerial shot

Whitepaper

EUDR

Juli 2025 / Version 1.0

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EUDR – die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten	3
2 Zentrale Meilensteine der EUDR	3
3 Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse	4
4 Betroffene Akteure	4
5 KMU – Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen	6
6 Die EUDR-Sorgfaltspflicht und ihre Elemente	7
7 Vereinfachte Sorgfaltspflicht	9
8 Die EUDR-Sorgfaltspflicht als Risikomanagementprozess	9
9 Dokumentationspflichten und Aufbewahrung	10
10 Die Sorgfaltserklärung	10
11 Kontrollen und Sanktionen	11
12 Handlungsempfehlungen	12
13 Unterstützungsleistung	13
14 Kontaktdaten	14

1 EUDR – die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten

Durch den Menschen werden global ca. 13 Millionen Hektar Wald jährlich vernichtet (Quelle: [WWF](#)). Dies entspricht einer Fläche von etwas mehr als 18 Millionen Fußballfeldern. Der Import und Konsum bestimmter Rohstoffe wie Holz, Palmöl, Soja, Kautschuk oder Produkte aus Rindern in der EU haben einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung. Denn zum Anbau dieser Erzeugnisse werden nicht selten gesunde Wälder in Nutzflächen für die Tierhaltung, Plantagen und andere Formen der landwirtschaftlichen Nutzung umgewandelt.

Die EUDR (englisch: EU Deforestation Regulation), oder EU-Entwaldungsverordnung zielt darauf ab, Waldschäden und Entwaldung sowie ihre negativen Folgen für das globale Klima, Biodiversität und Menschenrechte zu mindern und langfristig zu vermeiden. Dafür sollen Unternehmen im Unionsmarkt entwaldungsfreie Lieferketten aufbauen.

Das Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist die EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115. Die EUDR ist Teil des „European Green Deal“ mit dem Ziel, bis 2050 in der EU klimaneutral zu sein. Daneben zählt eine entwaldungsfreie Lieferkette u.a. auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nation (englisch: SDGs, Sustainable Development Goals), konkret Nummer 13 (Klimaschutz) und Nummer 15 (Leben an Land) positiv ein. Auch Standards für Menschenrechte sollen weltweit gestärkt werden.

2 Zentrale Meilensteine der EUDR



*die Einordnung der Unternehmensgröße erfolgt nach der delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 und §267, §267a und §293 HGB (s. Kapitel 4).

3 Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse

In der Verordnung werden in Artikel 2, Nr. 1 sieben **„relevante Rohstoffe“** aufgeführt, die natürlich gewonnen werden und besonders mit Entwaldungsrisiken verbunden sind:

**Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme,
Kautschuk, Soja und Holz**

In Anhang I der Verordnung werden zudem **„relevante Erzeugnisse“** gelistet, die aus den relevanten Rohstoffen gewonnen oder mit diesen gefüttert wurden. Zu den relevanten Erzeugnissen zählen gängige Produkte wie Papier, Palmöl, Treibriemen, Gummihandschuhe oder Lederwaren, aber auch Zwischenprodukte wie Stearinsäuren oder Glycerin. Aus rein synthetischen Verbindungen gewonnen Produkte, wie Nitril-Gummihandschuhe aus Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, sind nicht von der EUDR betroffen. Im Anhang I der EUDR-Verordnung sind auch die Zolltarifnummern des Harmonisierten Systems (HS-Codes) für diese Produkte aufgelistet.

4 Betroffene Akteure

Neben der Prüfung der Rohstoffe und Erzeugnisse ist festzustellen, ob Unternehmen in den Anwendungsbereich der EUDR fallen.

Die Entwaldungsverordnung unterscheidet betroffene Akteure dabei einerseits nach ihrer Rolle in der Lieferkette als vor- und nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler, und andererseits nach ihrer Größenklasse.

Marktteilnehmer Art. 2, Nr. 15 & 16

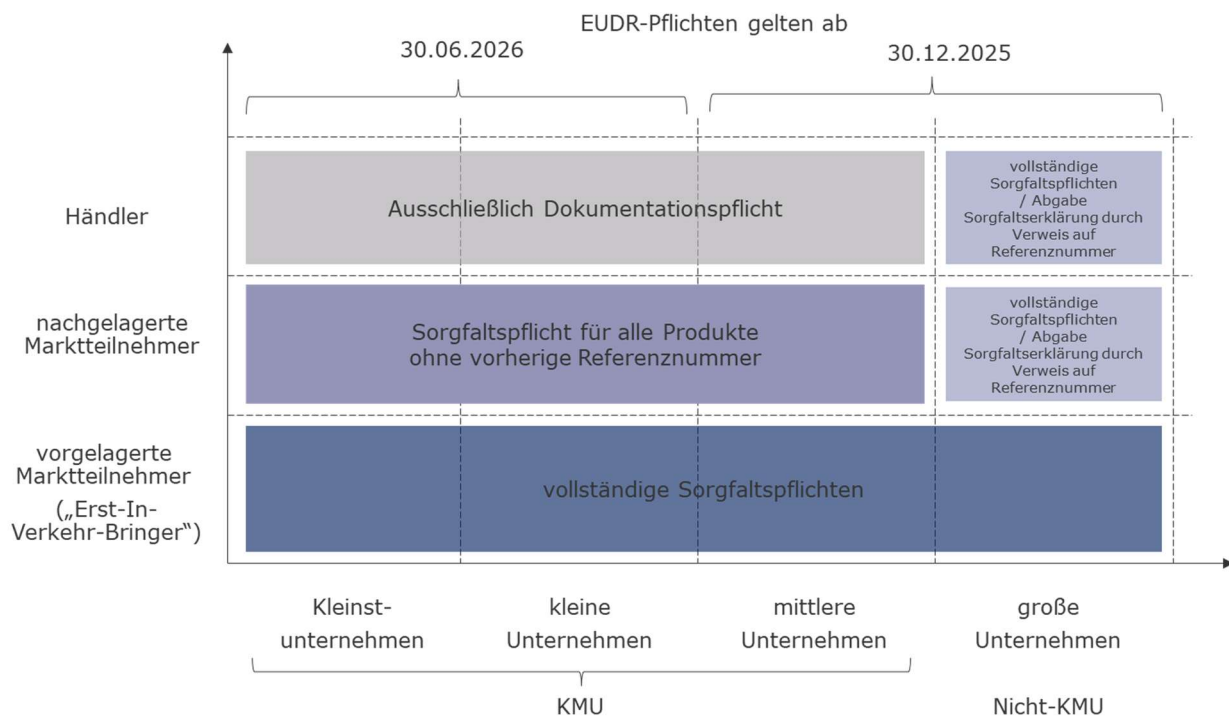
Marktteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse **erstmalig** auf dem Unionsmarkt **bereitstellt oder ausführt**.

Händler Art. 2, Nr. 17

Händler ist **jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers**, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse **auf dem Markt bereitstellt**.

Das Bereitstellen relevanter Erzeugnisse aus einer gewerblichen Tätigkeit beinhaltet stets die Verarbeitung oder Verwendung auch im eigenen Unternehmen sowie den Vertrieb an gewerbliche und nicht-gewerbliche Verbraucher in entgeltlicher und unentgeltlicher Form (Art. 2, Nr. 18 & 19).

Die nachfolgende Grafik illustriert diese und fasst die nachfolgend beschriebenen Einordnungen im Hinblick auf deren Pflichten zusammen.



Vorgelagerte Marktteilnehmer sind solche, die Rohstoffe oder Erzeugnisse, die noch von keiner Sorgfaltserklärung abgedeckt sind, erstmalig im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr bringen oder aus diesem ausführen; alle anderen sind **nachgelagerte** Marktteilnehmer oder **Händler**.

Für die erste Gruppe gilt, dass diese stets ihrer Sorgfaltspflicht umfassend nachkommen und eine erste Sorgfaltserklärung abgeben müssen – unabhängig von der Größenklasse des Unternehmens.

Nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler sind ebenfalls zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung gezwungen. Dafür können diese jedoch auf vorangegangene Erklärungen und Referenznummern verweisen, nachdem sie sich vergewissert haben, dass entsprechende Sorgfaltspflichten von ihren Lieferanten eingehalten wurden. Gleichwohl übernehmen diese Unternehmen mit der Abgabe einer Sorgfaltserklärung die volle Verantwortung nach der EUDR (Art. 4 Abs. 9 & 10 sowie Art. 5 Abs. 1 & Art. 4 Abs. 10).

5 KMU – Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen

Nach Art 2, Nr. 30 der EUDR, Art. 3 der Richtlinie 2013/34/EU, Art. 1 der delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 sowie in Deutschland nach §§267, 267a und 293 HGB werden Unternehmen in Größenklassen eingeteilt.

Überschreitet ein Unternehmen 2 von 3 der aufgeführten Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen, gilt es als Nicht-KMU bzw. großes Unternehmen (andernfalls als KMU):

- Bilanzsumme: 25.000.000 EUR
- Nettoumsatzerlöse: 50.000.000 EUR
- Durchschnitt Beschäftigtenanzahl im Geschäftsjahr: 250

Für große Unternehmen (Nicht-KMU) gelten die gleichen Pflichten sowohl als nachgelagerte Marktteilnehmer als auch als Händler (Art. 5, Abs. 1 EUDR).

Für KMU-Marktteilnehmer gilt nur für die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse eine Sorgfaltspflicht, für die noch nicht von Lieferanten eine Sorgfaltserklärung abgegeben wurde (Art. 4, Nr. 8 EUDR). Für Bestandteile von relevanten Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht gemäß Absatz 1 von KMU-Marktteilnehmern zu erfüllen. Besteht ein Produkt des KMU-Marktteilnehmers 100% aus einem relevanten Erzeugnis, für das bereits eine Sorgfaltserklärung vorliegt, entfällt die Sorgfaltspflicht für den KMU-Marktteilnehmer. Er muss lediglich die Referenznummer aufbewahren, Behörden auf Verlangen vorweisen und diese aktiv an nachgelagerte Käufer weitergeben (Art. 4 Nr. 7 EUDR).

Für KMU-Händler gelten ausschließlich Dokumentationspflichten über 5 Jahre.

Gleichwohl gilt für alle das Verbot nach Art. 3 EUDR, keine Produkte am Unionsmarkt in Verkehr zu bringen oder auszuführen, für die entsprechende Informationen nicht vorliegen.

Beispiel: Ein kleiner EU-Kakaoproduzent importiert von außerhalb des Unionsmarktes Kakaobohnen. Er verkauft diese an einen großen Schokoladenhersteller im EU-Markt. Der Kakaoproduzent ist vorgelagerter Marktteilnehmer, der erstmals die Kakaobohnen am Unionsmarkt in den Verkehr bringt. Er muss auch als kleines Unternehmen seine Sorgfaltspflicht erfüllen sowie eine Erklärung abgeben. Der große Schokoladenhersteller verarbeitet die Kakaobohnen zu Schokolade. Er gibt die Schokolade unentgeltlich als Marketing weiter und vertreibt sie in- und außerhalb der EU sowohl online an Verbraucher, an eine große Supermarktkette sowie an einen kleinen EU-Einzelhändler. Der große Schokoladenhersteller muss als Nicht-KMU in jedem Fall für die Schokolade selbst seiner Sorgfaltspflicht nachkommen sowie eine Erklärung abgeben, weil er aus den Kakaobohnen ein neues EUDR-relevantes Produkt hergestellt hat, er dieses erstmals im EU-Markt in Verkehr bringt und ausführt. Die Supermarktkette muss als große Händlerin – und damit Marktteilnehmerin – ebenfalls eine Sorgfaltserklärung abgeben. Dafür kann sie über die Referenznummer auf die Sorgfaltserklärung des Schokoladenherstellers verweisen – wenn sie sich vergewissert hat, dass dieser Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufgebaut hat. Der KMU-Einzelhändler muss keine Sorgfaltserklärung abgeben. Er muss aber im Rahmen seiner Dokumentationspflicht relevante Informationen wie Kontaktdaten des Lieferanten, gewerblicher Kunden sowie die Referenznummer der Sorgfaltserklärung des Schokoladenherstellers für behördliche Kontrollen aufbewahren (Art. 5, Abs. 4).

6 Die EUDR-Sorgfaltspflicht und ihre Elemente

Als Sorgfaltspflicht nach Art. 8 beschreibt die EU-Entwaldungsverordnung drei zentrale Elemente:

- 1. Sammeln von Informationen, Nachweis und Dokumentation** Art. 9
- 2. Risikobewertung** Art. 10
- 3. Maßnahmen zur Risikominderung** Art. 11

Informationsanforderungen Art. 9

- Stammdaten zum Vorgang, Material und Beteiligter
 - u.a. Handelsname, Beschreibung Produkt
 - Menge des gehandelten Produkts
 - Kontaktdaten von Lieferanten und Käufer
- Informationen zum Ursprung der Erzeugnisse
 - Erzeugerland
 - Geolokalisierte Daten (Art. 2, Nr. 28): Geokoordinaten mit Breitengrad- und einem Längengradwert und unter Verwendung von mindestens sechs Dezimalstellen „aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden“ (Polygone bei Grundstücken >4ha) sowie
 - Herstellungszeitpunkt oder -zeitraum
- Nachweise zu Entwaldungsfreiheit und Legalität
 - angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen
 - über eine entwaldungsfreie Erzeugung
 - im Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes
- Dokumentationspflicht für 5 Jahre

Risikobewertung Art. 10

Unter Art. 9 Informationsanforderungen gesammelte Informationen, Daten und Unterlagen sind insbesondere zu prüfen nach den Kriterien:

- EU-Risikoeinordnung des Erzeugerlandes nach Art. 29:
[Country Classification List - European Commission](#)
- Präsenz von Wäldern im betroffenen Land oder Landesteil
- Entwaldungsgrad und Degradierungsrate
- Anwesenheit von sowie Kooperation mit indigenen Völkern
- Nachprüfbare Rechten indigener Völker an den Gebieten
- Bedenken gegenüber dem Erzeugerland wie Korruption, bewaffnete Konflikte, Menschenrechtsstandards
- Quelle, Zuverlässigkeit, Gültigkeit vorhandener Informationen
- Risiken der Umgehung dieser Verordnung oder Vermischung mit Erzeugnissen unbekannten Ursprungs
- Komplexität der Lieferkette
- Informationen über Bedenken nach Art. 31 (Verstöße in der Lieferkette)
- Einordnungen der Sachverständigen der EU-Kommission
- Ergänzende Informationen zur Nicht-Konformität der Erzeugnisse

Risikominderung Art. 11

Hat die Risikobewertung ein nicht vernachlässigbares Risiko (Art. 2 Nr. 26) als Ergebnis, können Unternehmen durch Maßnahmen zur Risikominderung dennoch ein Inverkehrbringen oder Ausführen betroffener Produkte ermöglichen.

Diese Minderungsmaßnahmen können umfassen

- Einholen zusätzlicher Informationen
- Unabhängige Erhebungen, Audits
- Unterstützung der Lieferanten durch Investitionen oder Kapazitäten

Unternehmen müssen als Marktteilnehmer ein Risikomanagement etabliert haben und über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Risikosteuerung verfügen, wie

- Prozesse und Verantwortliche zum Risikomanagement
- Interne Kontrolle, Dokumentation
- Berichterstattung
- Jährliche Überprüfung von Prozessen und Entscheidungen

Nicht-KMU benötigen zudem:

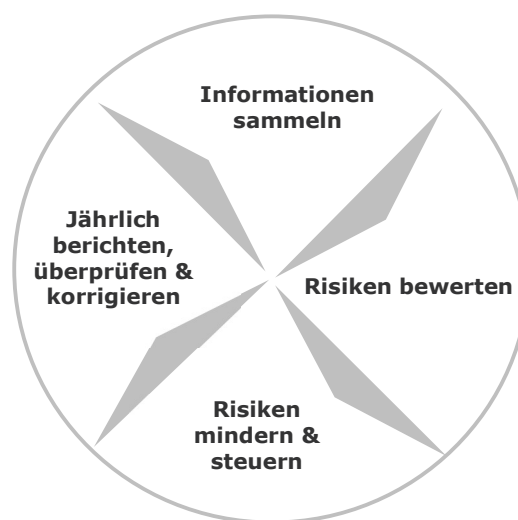
- ein Compliance-Management
- eine unabhängige Prüfstelle für obiges Risikomanagement

7 Vereinfachte Sorgfaltspflicht

Ergibt sich im Rahmen der Risikobewertung, dass alle Produktbestandteile aus Ländern mit geringer EU-Risikoeinstufung stammen, die Komplexität der Lieferkette überschaubar ist und kein Risiko einer Vermischung oder Umgehung der Verordnung besteht, ist eine **vereinfachte Sorgfaltspflicht** möglich (Art. 13). Nach dieser müssen weiterhin die Informationsanforderungen nach Art. 9 erfüllt und die Risikoeinordnung den Behörden gegenüber auf Verlangen nachgewiesen werden können. Ergeben neue Informationen eine Änderung der Risikoeinstufung, ist umgehend eine Anpassung der Sorgfaltspflicht erforderlich.

8 Die EUDR-Sorgfaltspflicht als Risikomanagementprozess

Unter Berücksichtigung der mindestens jährlichen Überprüfung der Sorgfaltspflichtenregelung (Art. 12, Abs. 2), eigener Strategien und Maßnahmen (Art. 11, Abs. 2a) sowie Minderungsmaßnahmen (Art. 11, Abs. 3) lässt sich die EUDR-Sorgfaltspflicht als kontinuierlicher Verbesserungsprozess im Rahmen eines Risikomanagements verstehen.



Im Gegensatz zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) begründet die Sorgfaltspflicht nach der EUDR aber eine **Erfolgspflicht** für Unternehmen.

Damit reicht es nicht, Risiken Schritt für Schritt zu mindern. Nur bei keinem oder einem vernachlässigbaren Risiko ist ein Rohstoff oder Erzeugnis EUDR-konform.

9 Dokumentationspflichten und Aufbewahrung

Alle Marktteilnehmer und Händler im Sinne der EUDR sind von Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten betroffen.

Unternehmen, die eine Sorgfaltserklärung abgeben müssen, sind einerseits nach Art. 9 Abs. 1 verpflichtet, Informationen der Sorgfaltserklärung (siehe oben, Informationsanforderungen) für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erklärung aufzubewahren.

Nach Art. 10 Abs. 4, Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 3 dokumentieren sie zudem die Methodik der Risikobewertung sowie Verfahren und Maßnahmen zu einer Risikominderung. Unternehmen müssen ihre Entscheidungsgrundlagen und damit die Herleitungsprozesse im Rahmen des Risikomanagements abbilden können.

KMU-Händler sind hingegen nur verpflichtet, die nach Art. 5 Abs. 3 notwendigen Informationen über 5 Jahre ab Bereitstellung aufzubewahren.

Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler sind nach Art. 12 Abs. 2 zudem zu einer jährlichen, öffentlichen Berichterstattung verpflichtet, deren Erstellung mit obiger Dokumentation unterstützt werden kann.

10 Die Sorgfaltserklärung

Ergibt sich aus der Sorgfaltspflicht aus Informationssammlung, Risikobewertung und ggfls. Risikominderung ein vernachlässigbares Risiko (siehe Art. 2 Nr. 26) mit Bezug auf Art. 3 der EUDR für den Marktteilnehmer oder Nicht-KMU-Händler, muss dieser eine Sorgfaltserklärung abgeben.

Diese erfolgt den Behörden gegenüber als Nachweis über die erfüllte Sorgfaltspflicht, die Legalität sowie Entwaldungsfreiheit des in Verkehr zu bringenden oder auszuführenden Erzeugnisses.

Die Erklärungen sind digital über das EU-Informationssystem TRACES mitsamt der Referenznummer zu hinterlegen (Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 33 und Anhang II EUDR).

Inhaltlich umfasst eine Sorgfaltserklärung:

Sorgfaltserklärung

(Anhang II EUDR)

- Name und Kontaktdaten des Marktteilnehmers
- EORI-Nummer des Marktteilnehmers
- Handelsname, Menge und Beschreibung des Produktes
- Bei Holz die gebräuchliche sowie wissenschaftliche Artenbezeichnung
- HS-Code (Zollnummer des Harmonisierten Systems)
- Erzeugerland
- Geolokalisierung aller Grundstücke sowie Herstellzeitraum
- Bei Bezug auf bereits eingereichte Sorgfaltserklärungen die entsprechende Referenznummer
- Bestätigung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und Übernahme der Verantwortung:
 - „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
- Unterschrift

11 Kontrollen und Sanktionen

Die EUDR gilt als EU-Verordnung für alle EU-Mitgliedsstaaten – auch ohne Umsetzung in nationale Gesetze. Für die Einhaltung sind die Staaten aufgefordert, nationale Behörden für Kontrollen sowie den Vollzug von Sanktionen zu benennen.

In Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung – kurz BLE – mit diesen Aufgaben betraut: [BLE - Entwaldungsfreie Produkte](#)

Kontrollen finden nach Artikel 18 und 19 der EUDR statt. Sie sind weitgehend unangemeldet und können neben einer Dokumenten- und Informationsprüfung auch Vor-Ort-Proben und weitere Untersuchungen umfassen.

Bei Verstößen können zwar Korrekturmaßnahmen nach Art. 24 umgesetzt werden, die vom Beheben formeller Verstöße bis zu Rückrufaktionen und Spenden ausfallen können.

Gleichwohl drohen in jedem Fall Sanktionen nach Art. 25, die von signifikanten Geldbußen (bei Höchststrafe mind. 4% des Jahresumsatzes) über den Einzug von Produkten, Handelsverboten sowie dem Ausschluss aus öffentlichen Vergabe- oder Finanzierungsverfahren reichen können.

12 Handlungsempfehlungen

Unternehmen sollten jetzt mit ausreichend Vorlaufzeit zum 30.12.2025 ihre Betroffenheit von und Bereitschaft im Umgang mit der EUDR klären.

Im Einzelnen zählen hierzu:

1. Frühzeitige Analyse und Projektstart

- Zeitnahe Auseinandersetzung mit der EUDR und Aufsetzen interner Projekte zur Umsetzung der Anforderungen
- Überprüfung, ob Ihre Produkte und Lieferketten von der EUDR betroffen sind

2. Aufbau und Anpassung von Compliance- und IT-Systemen

- Erfassung relevanter Daten zu Lieferketten, Ursprungsorten und Lieferanten
- Überprüfung, ob existierende Sorgfalts- und Risikomanagement-Prozesse genutzt oder angepasst werden können

3. Einführung eines effektiven Risikomanagements

- Durchführung einer Risikoanalyse: Bewertung, ob Produkte mit Entwaldung oder illegaler Nutzung in Verbindung stehen könnten
- Entwicklung von Maßnahmen zur Risikominderung, z.B. durch Lieferantenaudits oder Anpassung der Einkaufs-/Beschaffungswege

4. Dokumentation und Sorgfaltserklärung

- Sorgfältige Dokumentation aller Prozesse und Ergebnisse
- Einreichung der geforderten Sorgfaltserklärungen fristgerecht (Nicht KMU jährlich) im IT-System der EU-Kommission

5. Laufende Überprüfung und Anpassung

- Regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen und Anpassung dieser an neue rechtliche Vorgaben oder Erkenntnisse

6. Zusammenarbeit und Schulung

- Schulung relevanter Mitarbeitender zu den neuen Pflichten und Prozessen.

13 Unterstützungsleistung

Gerne unterstützt Bansbach-Econum Ihr Unternehmen bei der Prüfung und Umsetzung der EUDR-Anforderungen. Als Beratung für den Mittelstand und Tochter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verfügt BBEC über jahrzehntelange Erfahrung im Umgang mit Compliance, Sorgfaltspflichten und Lieferkettengesetzgebung für KMU und große Unternehmen.

Der Ansatz von BBEC ist hierbei stets pragmatisch und nachhaltig orientiert. Zur Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung bieten BBEC als Dienstleistung an:

1. EUDR-Betroffenheitsanalyse inkl. EU-Tochtergesellschaften

- a. Abstimmen eines Prüfrahmens
- b. Analyse und Bewertung von
 - i. Rohstoffen und Erzeugnissen
 - ii. der Rolle des Unternehmens als (Nicht-)KMU-Marktteilnehmer oder -Händler

2. Planen und Einführen eines EUDR-Sorgfaltssystems

- a. Abgleich existierender und Spezifikation neuer Prozesse und Verantwortlichkeiten (EUDR-Governance)
- b. Implementierung einer Risiko-Bewertungsmethodik
- c. Einbindung von Lieferanten und Kunden (Anforderungsmanagement und Lieferanten- / Kundenkommunikation)
- d. Prozessberatung zur Optimierung und Digitalisierung von Lieferketten
- e. Kompetenzabgleich der Mitarbeiter zu EUDR-Sorgfaltspflichten inkl. TRACES (EUDR-Informationssystem)
- f. Spezifikation und Durchführung angepasster Schulungen

3. Beratung zu weiterführenden Berichtspflichten mit Bezug auf die Lieferkette

- a. LkSG, CSDDD und Dokumentationsanforderungen
- b. Unterstützung bei der Integration in Nachhaltigkeitsberichte

4. Projektmanagement (PMO)

5. Unterstützung bei der Dokumentation durch Audits (in Kooperation mit Partnern: Satellitenbilddatenauswertungen, Zertifizierungen, etc.)

14 Kontaktdaten

Weiterführende Informationen und/oder eine umfassende Beratung erhalten Sie unter:

Karsten Lessing

+711 - 1646 685

+49 162 – 77 140 62

scs@bansbach-econum.de

BANSBACH ECONUM Unternehmensberatung GmbH

Löffelstrasse 40

70597 Stuttgart